

- unvorschriftsmäßiger Herstellung des Verschlusszustandes und Unterlassen der notwendigen Kontrollen,
  - Einsatz seeuntüchtiger Kampf- bzw. Hilfsschiffe,
  - fehlender oder falscher Eintragungen in Maschinen- oder nautischen Tagebüchern,
  - Befahren verbotener Fahrtrouten.
- Unter Beachtung der konkreten Situation kann mit der Gefährdung der Sicherheit eines Kampf- oder Hilfsschiffes gleichzeitig dessen Gefechtsbereitschaft gefährdet sein.

Zu den möglichen Folgen vgl. § 264 Anm. 3.

7. **Täter** kann nur ein Angehöriger der Volksmarine bzw. eine der Volksmarine unterstellte Militärperson sein. Bei Verletzung entsprechender Vorschriften durch Angehörige der Grenztruppen, die auf Grenzbooten ihren Dienst versehen, die nicht der Volksmarine unterstellt sind, ist § 262 zu prüfen.

8. Gegenüber § 197 ist § 265 das spezielle Gesetz.

### §266

#### Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten oder wider besseres Wissen in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der Schutz eines stabilen militärischen Meldesystems im Interesse der Gewährleistung der **militärischen Führungstätigkeit**.

Richtige Meldungen sind die Grundlage für Entscheidungen auf allen Ebenen der militärischen Führung. Die Qualität der Führungsentscheidungen hängt oftmals von der Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der erforderlichen Meldungen ab. Besonders im Verteidigungsfall kann von einer Meldung (z. B. über die Situation bei den eigenen oder gegnerischen Truppen) der Erfolg der Kampfhandlung im betreffenden Kampfabschnitt abhängen.

2. **Meldung (Abs. 1)** ist die befohlene oder entsprechend der Dienstvorschrift pflichtgemäß zu berichtende Tatsache

(Mitteilung), die bestimmten Vorgesetzten oder Stäben zu erstatten ist. Darunter fallen z. B. Meldungen über den Stand der Einsatz- und Gefechtsbereitschaft, über den politisch-moralischen Zustand, über den Ausbildungsstand, über besondere Vorkommnisse, über wirtschaftliche Belange der Truppe, wie Verpflegungs- und Materialbestände, Verpflegungsstärken sowie im Verteidigungszustand über **Situation und Lage** bei den eigenen oder gegnerischen Truppen.

Die Pflicht zur Erstattung der Meldung kann sich aus Dienstvorschriften, Befehlen und anderen Weisungen ergeben. Sie obliegt in der Regel einem bestimmten Kreis von Militärpersonen, insbesondere den Vorgesetzten der verschiedensten Kommandoebenen.

Das pflichtwidrige Unterlassen der Über-